

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Umwelt über die Art und
Kennzeichnung der Sperrung von Wald
(Waldsperrungsverordnung - WaldSpVO)**

Vom 24. Mai 1978

Zum 14.01.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSpVO) vom 24. Mai 1978 30.06.1978

Eingangsformel 30.06.1978

§ 1 - Art und Kennzeichnung der Sperrung 30.06.1978

§ 2 - Gesetzliche Betretungsverbote 31.08.2006

§ 3 - Übergangsvorschrift 30.06.1978

§ 4 - Inkrafttreten 30.06.1978

Anlage - Anlage zur Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald (WaldSpVO) 31.08.2006

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 2 und Anlage geändert durch Verordnung vom 3. August 2006 (GBl. S. 284)

Auf Grund von § 38 Abs. 3 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) wird verordnet:

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 1

Art und Kennzeichnung der Sperrung

(1) Sperrungen nach § 38 Abs. 1 und Abs. 2 LWaldG sind durch Schilder nach Nr. 1 der Anlage kenntlich zu machen.

(2) Sofern der Inhalt der Sperrung durch Schilder nach Nr. 1 der Anlage nicht kenntlich gemacht werden kann, sind Schilder zu verwenden, deren Text den jeweiligen Inhalt der Sperrung eindeutig erkennen läßt und die den Hinweis auf § 38 Abs. 1 LWaldG enthalten (Nr. 2 der Anlage).

(3) Eine Sperrung kann zusätzlich durch Hindernisse wie Schranken und ähnliche Vorrichtungen, kenntlich gemacht werden. Hindernisse dürfen das zulässige Betreten des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Nach Ablauf oder Aufhebung einer Sperrung sind die Schilder und zusätzliche Hindernisse unverzüglich zu entfernen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 2

Gesetzliche Betretungsverbote

Schilder nach § 1 können auch verwendet werden, sofern gesetzliche Betretungsverbote nach § 37 LWaldG erkennbar gemacht werden sollen. Der Hinweis auf § 38 Abs. 1 LWaldG ist in diesen Fällen durch den Hinweis auf die Vorschrift des gesetzlichen Verbots zu ersetzen oder zu ergänzen (Nr. 3 der Anlage). Sofern der Inhalt der Sperrung durch Schilder nach § 1 nicht ausreichend kenntlich gemacht werden kann, können auch Absperrpläne der in der Anlage beschriebenen Art verwendet werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 3

Übergangsvorschrift

Schilder, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Sperrung von Wald oder zur Kenntlichmachung gesetzlicher Betretungs- oder Fahrverbote im Wald aufgestellt wurden, können weiter verwendet werden, sofern ihr Inhalt den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes nicht widerspricht.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. Mai 1978

Weiser

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Anlage

Anlage zur Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald (WaldSpVO)

Schilder für Waldwege und Waldflächen

Äußere Abmessungen: 600 x 400 mm (Querformat);

umlaufender Rand von 50 mm Breite;

Farbe: Grund weiß, Rand grün, Schrift und Symbole schwarz.

1. Text auf Schildern nach § 1 Abs. 1 WaldSpVO:

->Wald und Waldwege gesperrt
§ 38 Abs. 1 LWaldG«

->Waldweg gesperrt für Reiter und Radfahrer
§ 38 Abs. 1 LWaldG«

->Waldweg gesperrt für Reiter
§ 38 Abs. 1 LWaldG«

->Waldweg gesperrt für Radfahrer
§ 38 Abs. 1 LWaldG«

2. Textbeispiel für Schilder nach § 1 Abs. 2 WaldSpVO:

»Betreten des Waldes außerhalb der Wege verboten § 38 Abs. 1 LWaldG«

3. Textbeispiel für Schilder nach § 2 WaldSpVO:

->Waldweg gesperrt für Motorfahrzeuge und Gespanne
Frei für Forstbetrieb
§ 37 Abs. 1 und 5 LWaldG«

->Waldweg gesperrt für Motorfahrzeuge, Gespanne und Reiter
Frei für Forstbetrieb
§ 37 Abs. 1 und 5 LWaldG«.

Die Schilder nach § 2 WaldSpVO können unter dem Wort »Waldweg« zusätzliche, mit zwei roten Balken durchkreuzte Symbole der verbotenen Wegbenutzungsarten tragen.

Absperrplanen nach § 2 Satz 3 WaldSpVO

Äußere Abmessungen: 3,00 m x 0,80 m;

Farbe: Grund weiß, oberer und unterer Rand rot gestrichelt;

Links: Symbol Fußgänger mit einem rotem Kreuz durchgestrichen, Rechts: Symbole Auto, Mofa, Fahrrad und Reiter zusammen mit einem roten Kreuz durchgestrichen;

Überschrift: »HALT! Baumfällungen!« und zentraler Text, grün umrandet:

»Durchgang verboten, Forstarbeiten, Lebensgefahr, § 37 Abs. 4 Nr. 4 LWaldG«;

Unterer Text: »Geldbuße bei Zuwiderhandlung!«;

Schrift und Symbole schwarz.